

# Der sächsische Erzähler,

Wochenblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt der Kgl. Amtshauptmannschaft, der Kgl. Schulinspektion u. des Kgl. Hauptsteueramtes zu Bautzen, sowie des Kgl. Amtsgerichts und des Stadtrathes zu Bischofswerda.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zwei Mal, **Mittwochs** und **Sonnabends**, und kostet einschließlich der Sonnabends erscheinenden „**Belletristischen Beilage**“ vierteljährlich 1 Mark 50 Pf. Einzelne Nummer 10 Pf.

Bestellungen werden bei allen Postanstalten des deutschen Reiches, für Bischofswerda und Umgegend in der Expedition dieses Blattes angenommen. **Sechsendvierziger Jahrgang.**

**Inserate**, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung finden, werden bis Dienstag und Freitag früh 9 Uhr angenommen und kostet die dreispaltige Corpuszelle 10 Pf., unter „Eingeandt“ 20 Pf. Geringster Inseratenbetrag 25 Pf.

Die diesjährige **Obstauktion** am Bischofswerda-Großdrebnißer und Bischofswerda-Weickersdorfer Communicationswege soll **Montag den 10. August d. J., Vormittags 11 Uhr**, im hiesigen Rathhause versteigert werden und wollen sich Ersteherlustige zur gedachten Zeit im genannten Saale einfinden. **Stadtrath Bischofswerda, am 3. August 1891.**

## Gutsverkauf in Göda.

Die zum Nachlasse des Gutsbesizers Carl August **Larrah** in Göda gehörigen Grundstücke Nr. 40 B des Brandkatasters, Fol. 52 des Grundbuchs für Göda Amtsantheils, Nr. 45, 48c, 252, 293, 316, 321, 339, 340, 349, 350, 351, 352, 353, 356 und 357 des Flurbuchs von Göda, zusammen 50 Acker 240 □-Ruthen Fläche enthaltend, mit 754,54 Steuereinheiten belegt und durch den landwirthschaftlichen Sachverständigen Herrn Otto Beyrich in Bautzen auf 57,000 Mk. geschätzt, sollen auf Antrag der Erben durch das unterzeichnete Amtsgericht **Dienstag, den 11. August 1891, Vormittags 11 Uhr**, an Ort und Stelle zu Göda ohne Inventar, jedoch mit der heurigen Ernte versteigert werden.

Der Ersteher soll den zehnten Theil der Erstehersumme sofort im Termine, weitere vier Zehntel aber längstens vier Wochen später erlegen. Im Uebrigen sind die Versteigerungsbedingungen, sowie die ungefähre Beschreibung der Grundstücke aus den Aushängen an hiesiger Gerichtstafel und im Bräuer'schen Gasthose zu Göda zu ersehen. Ersteherlustige werden geladen, zur obenbezeichneten Zeit im Larrah'schen Gute Nr. 41 des Brand-Kat. für Göda sich einzufinden, ihre Gebote zu eröffnen und des Weiteren sich gewärtig zu halten. **Königliches Amtsgericht Bautzen, am 24. Juli 1891. Jaeger, A.-R.**

## Bekanntmachung.

Das **Landständische Direktorium** macht hierdurch bekannt, daß die **Landständische Bank zu Bautzen** bereit ist, die in der sächsischen Oberlausitz gebildeten und entstehenden **landwirthschaftlichen Genossenschaften und landwirthschaftlichen Darlehns- und Sparkassenvereine** nach jeder Richtung hin zu unterstützen.

Es soll dies namentlich geschehen durch Gewährung von zunächst **unverzinslichen** Darlehen im Betrag von 300 bis 500 Mark zur ersten Einrichtung, durch Eröffnung des Contocorrentverkehrs mit den Genossenschaften und Kassen, wobei der Zinsfuß für die Einlagen zunächst auf 3 1/2 %, der Debetzinsfuß auf 4 % normirt wird, ferner durch Uebernahme der vorgeschriebenen Revisionen der Kassen und durch Unterstützung nach jeder anderen erwünschten Richtung.

Die landwirthschaftlichen Genossenschaften und Darlehnskassen der Provinz werden daher aufgefordert, **Anschluß an die Landständische Bank zu suchen** und sich mit dieser direkt in Verbindung zu setzen.

Es wird dabei darauf hingewiesen, daß die Landständische Bank **kein** auf allgemeiner und solidarischer Haftverbindlichkeit der Mitglieder begründeter **Verein**, sondern ein den Ständen des Landkreises der sächsischen Oberlausitz gehöriges, von diesen garantirtes Geldinstitut ist.

Durch die Geschäftsverbindung mit dieser Bank übernehmen also die Genossenschaften, Kassen und die Hypothekenschuldner gar keine Haftpflicht, während dies bei den anderen landwirthschaftlichen Kreditinstituten in der Regel der Fall ist.

Bei dieser Gelegenheit wird zugleich anderweit bekannt gegeben, daß die **Landständische Bank Darlehne auf Hypothek** in der Oberlausitz gegenwärtig zu 3 1/2 % gewährt. Da diese, auf Wunsch auch amortisirbaren, Darlehne **ohne Provision und baar**, ohne Rücksicht auf den Cours der Pfandbriefe, ausgereicht werden, so ist der Zinsfuß **nicht höher** als der von den anderen landwirthschaftlichen Kreditinstituten jetzt bedingene.

Dem bei dem gegenwärtigen Coursstand der Pfandbriefe der anderen inländischen landwirthschaftlichen Kreditinstitute erleidet der Darlehnsnehmer **dort** bei der Ausreichung einen **Kapitalverlust**, durch dessen Ausgleichung, unter Hinzurechnung des Verwaltungskostenbeitrags, sich der Zinsfuß von 3 1/2 % in Wirklichkeit wesentlich erhöht.

Die von der **Landständischen Bank** gewährten hypothekarischen Darlehne werden bei pünktlicher Zinsenabführung **nicht gekündigt und ebensowenig** hat der Darlehnsnehmer eine willkürliche **Erhöhung des Zinsfußes** zu befürchten.

Bautzen, am 1. August 1891.

**Das Landständische Direktorium.**  
Th. v. Bezzow, Landesältester.

### Politische Weltschau.

Zu der von uns erwähnten Nachricht, wonach die Kronprinzessin Sophie von Griechenland veranlaßt werden soll, sich der Wiedertaufe zu unterziehen, schreibt der „Reichsbote“, jedenfalls den Empfindungen weiter protestantischer Kreise Ausdruck gebend: „Wenn die Sachlage in der That so ist, wie sie hier geschildert wird, so ist sie eine traurige, traurig für die deutsche Kaiserstochter, an der sich die schiefe Ebene, die ihr Glaubenswechsel eingeleitet hat, rasch vollzieht, traurig für das Ansehen der evangelischen Kirche, deren Schirmherr der deutsche Kaiser ist. Es ist von evangelischer Seite Alles geschehen, um die Heirath des Kronprinzlichen Paares von Griechenland zu ermöglichen, von griechisch-orthodoxer aber ebenso Alles, um die religiöse Gewissensfreiheit, die der preussischen Prinzessin gesichert war und noch am Tage ihrer Hochzeit durch die doppelte Trauung durch Kögels Hand

zum Ausdruck kam, zu beschränken und zu untergraben. Die neue Annäherung der griechisch-orthodoxen Kirche ist ein Faustschlag in das Gesicht der evangelischen Kirche, sie stellt den Protestantismus auf eine Stufe mit Heidenthum und Ketzerei. Nicht einmal die römische Papstkirche wagt heute die Nothwendigkeit der Wiedertaufe, wie fest sie diese auch innerlich bewahrt, offen herauszutreten und hier wird sie von der Popenkirche gegenüber einer deutschen Kaiserstochter in kraffter Form verlangt, nachdem man zuerst, um ihren Einzug in Athen zu ermöglichen, in Berlin ihr Freiheit des religiösen Bekenntnisses zugesichert, und um sie zum Uebertritt zu bewegen, eine Delung abschwächend an ihrer Stelle ausgeführt hatte. Das würde nichts wie eine stufenweise, immer tiefer steigende Demüthigung des evangelischen Glaubens bedeuten. Wir wissen, daß unser Kaiserpaar Alles gethan hat, um den Religionswechsel der Kronprinzessin zu verhindern, daß es selbst aufregende

Erörterungen im Schooße seines Hauses nicht gescheut hat, um die evangelische Glaubensstreue in dem Herzen der Tochter der Kaiserin Friedrich wach zu halten. Es war wohl auch kein Zufall, daß die Kronprinzessin auf ihrer letzten Reise nach Deutschland ihren hohen Bruder nicht sah. Es war vergebens, daß die evangelische Presse damals an das Schicksal aller der deutschen Fürstinnen erinnerte, die im fremden Lande mit einem Uebertritt ihr irdisches Heil zu begründen hofften und nur ihr Unheil fanden. Heute denkt man vielleicht schon ernster über diese wohlgemeinten Erinnerungen. Einige ultramontane Blätter aber in Deutschland bringen es fertig, auch bei solcher Gelegenheit, die doch außer der konfessionellen Seite ihre nationale hat, Schadenfreude auszusprechen und daraus selbst Kapital für ihren Grundsatz der Wiedertaufe zu schlagen!“

Der bekanntlich offiziellen „Polit. Korresp.“ wird aus Berlin geschrieben: „Für die eigentliche